

17. Ungerechtfertigte Bereicherung des Eigentümers oder Erbpächters eines Grundstückes, auf dem ein Geisteskranker eine Ausfaat bestellt hat. Ändert sich die Rechtslage des Eigentümers oder Erbpächters dadurch, daß er das Grundstück aus der Konkursmasse des Geisteskranken vom Konkursverwalter zurückerhält?

B.G.B. §§ 946. 94. 951. 812. 818.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 13. März 1902 i. S. G. (Kl.) w. Ch. (Bekl.).  
Rep. VI. 433/01.

I. Landgericht Prenzlau.

II. Kammergericht Berlin.

Der dem Beklagten gehörende Erbpachtshof S. war von ihm vom 19. März 1900 ab an H. verpachtet worden. Dieser kaufte in der Zeit bis zum 18. Mai 1900 von der Klägerin verschiedene Mengen Kartoffeln und erhielt dieselben geliefert. Davon wurde ein Teil, dessen Wertbetrag die Klägerin später auf 3754,96 M angab, von H. zur Ausfaat auf dem Pachtlande verwendet. Am 29. August 1900 wurde über sein Vermögen der Konkurs eröffnet. Während des Konkurses stellte sich heraus, daß H. seit 1894 wegen Geisteskrankheit entmündigt war. Der Konkursverwalter gab auf Grund eines Beschlusses der Gläubigerversammlung am 2. Oktober 1900 den Hof an den Beklagten zurück. Die Klägerin forderte nun von diesem den Wert der Saatkartoffeln zurück, um den er auf ihre Kosten ohne rechtlichen Grund bereichert sei. Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage an.

Das Landgericht wies die Klage ab; die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Der Revision der Klägerin ist stattgegeben worden aus folgenden Gründen:

„Der Berufsungsrichter stügt die Abweisung des Anspruches der Klägerin auf folgende Erwägung: es komme nicht darauf an, daß das Eigentum an den Saatkartoffeln durch deren Aussaat unmittelbar auf den Beklagten übergegangen sei; denn darin liege eine Bereicherung des Beklagten so lange nicht, als ein Anderer die rechtliche und thatsächliche Möglichkeit gehabt habe, die Früchte des Grundstückes zu ziehen. Das sei noch zur Zeit der Konkursöffnung der Fall gewesen. Denn ungeachtet der Nichtigkeit des Pachtvertrages sei der Beklagte, nachdem der Konkursverwalter den Besitz des Pachtgutes erlangt habe, genötigt gewesen, mit ihm wegen der rechtlichen Verhältnisse sich auseinanderzusetzen, die durch die thatsächliche Hingabe des Gutes an H. geschaffen seien. Auf Grund dieser Auseinandersetzung, mithin auf Grund des Willens des verfügungsberechtigten Konkursverwalters, habe der Beklagte das Gut zurückerhalten. Der Wille des Konkursverwalters sei hiernach der rechtliche Grund, aus dem er die später gezogenen Früchte behalten dürfe. Habe er durch die Verfügung des Konkursverwalters zu viel erhalten, so gehe das Dritte nichts an. Konkursgläubiger, die durch sie sich benachteiligt glaubten, könnten sich nur an den Konkursverwalter halten.

Diese Ausführung ist rechtsirrtümlich, die Beschwerde der Revision daher begründet.

Das Kaufgeschäft der Klägerin mit H. war wegen dessen Geisteskrankheit nichtig gewesen (§§ 104. 105 B.G.B., Art. 155 Einf.-Ges.). Die Klägerin erwarb dadurch keine Forderung gegen den vermeintlichen Käufer, und die diesem übergebene Ware blieb ihr Eigentum bis zu dem Zeitpunkte, wo sie durch die Aussaat auf dem Grundstück des Beklagten nach § 946. 94 B.G.B. in Verbindung mit Art. 63 Einf.-Ges. zum B.G.B. und § 1017 B.G.B. in dessen Eigentum überging. Die Klägerin hat also infolge der Vorschrift des § 946 durch den Untergang ihres Eigentums einen Rechtsverlust erlitten. Der Beklagte hat durch diese Rechtsänderung das Eigentum erworben; sie ist also zu seinen Gunsten eingetreten. Diese Thatsache begründet nach §§ 951. 812. 818 B.G.B. für den Beklagten die

Verpflichtung, die ohne Rechtsgrund erlangte Bereicherung der Klägerin zu vergüten. Der Umstand, daß der Beklagte von der durch die Aussaat bewirkten Rechtsänderung keine Kenntniss gehabt hat, hat diese Änderung und die Entstehung der aus ihr folgenden Verpflichtung nicht gehindert. Das Berufungsgericht nimmt an, die Rechtsänderung sei nicht ohne weiteres zu Gunsten des Beklagten gewesen und habe für diesen eine Bereicherung so lange nicht bewirkt, als ein Anderer, nämlich zunächst H., später der Konkursverwalter, thatsächlich und rechtlich den Fruchtgenuß gehabt habe; allein das ist unrichtig. Thatsächlich sind allerdings beide in der Lage gewesen, die Früchte der Aussaat an sich zu nehmen, aber rechtlich nicht. Keiner von ihnen hat zu irgend einer Zeit das Recht auf den Fruchtgenuß gehabt, auch der Konkursverwalter nicht, bei dem der Berufungsrichter es anzunehmen scheint; denn er hat nicht mehr Rechte gehabt, als der Gemeinschaftsdner. Beide haben lediglich thatsächlich den Hof mitsamt der Aussaat ohne Rechtsgrund in Händen gehabt. Die thatsächliche Möglichkeit des Fruchtgenusses kann Bedeutung haben, weil dadurch Umfang und Dauer der Bereicherung unsicher wurde; aber rechtliche Beziehungen hat sie zwischen dem Beklagten und dem Konkursverwalter nur insofern geschaffen, als diesem die Verpflichtung zur Herausgabe dessen oblag, was er ohne Rechtsgrund besaß. Das Berufungsgericht zieht aus der von ihm anerkannten Nichtigkeit des Pachtvertrages und des Kaufes nicht die richtige Folge, wenn es sich auf den Standpunkt stellt, es seien durch den Übergang des Pachtgutes auf H. und später auf den Konkursverwalter rechtliche Beziehungen zu dem Beklagten geschaffen, die der Lösung durch einen Vertrag über die Auseinandersetzung bedurft hätten. Es wird nicht gesagt, worin diese Beziehungen gefunden werden. Ist dabei an die Aussaat der Kartoffeln durch H. gedacht, so würde das irrig sein. Denn da dieser nicht Eigentümer der Kartoffeln gewesen ist, war der Beklagte nicht aus seinem Vermögen bereichert worden, und da er durch die Anschaffung der Kartoffeln nicht Schuldner der Klägerin geworden war, so konnte er durch sie nicht einen Anspruch wegen Verwendungen auf das Pachtgut erworben haben, noch auch ein Anspruch der Klägerin gegen die Konkursmasse begründet sein. Der Konkursverwalter war darum mit der Frage, ob Beklagter wegen der Kartoffeln Ersatz zu leisten habe, in keiner Weise befaßt. Ob er aus anderen Gründen mit dem Beklagten

über ein von ihm etwa beanspruchtes Zurückbehaltungsrecht sich auseinanderzusetzen hatte, steht hier nicht in Frage. Die Kartoffelsaat stand mit den Interessen der Konkursmasse nicht in Zusammenhang; über sie hatte daher eine Auseinandersetzung nicht zu erfolgen, und die Rückgabe des Gutes durch den Konkursverwalter war lediglich die Ausführung einer geschuldeten Leistung. Darum ist es unhaltbar, in der Abrede über die Rückgabe den Rechtsgrund zu finden, aus dem der Beklagte das Gut und mit ihm die Ausfaat zurückerhielt. Der Konkursverwalter hat dadurch namentlich nicht, wie der Berufungsrichter meint, eine Verfügung über einen Teil der Konkursmasse getroffen. Aus diesem Grunde ist es zu beanstanden, wenn die Urteilsgründe bemerken, daß, falls der Beklagte bei der Auseinandersetzung mit dem Konkursverwalter zuviel bekommen habe, das Dritte nichts angehe, und etwa benachteiligte Konkursgläubiger sich an den Konkursverwalter halten müßten. Darin tritt der Irrtum zu Tage, daß der Konkursverwalter durch die Herausgabe des Hofes über einen der Konkursmasse zustehenden Anspruch verfügt habe, und der Beklagte das Recht auf den Fruchtbezug des herausgegebenen Gutes erst durch diese Verfügung erlangt habe. In Wirklichkeit hatte der Beklagte dieses Recht stets gehabt.

⚡ Das angefochtene Urteil war hiernach aufzuheben.“ . . .